

Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BauBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die rechtsverbindliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42.34 - ausgenommen die Festsetzung durch Text - in der Fassung vom 12.04.1994.

35. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42  
(Am Herzoggraben - Münchener Straße - Almfeldstraße - Thomas-Wimmer-Straße - Giebereistraße)

Von der Änderung betroffene Grundstücke:  
Gemarkung Erding Fl.Nr.:  
1473, 1473/2 und 1477

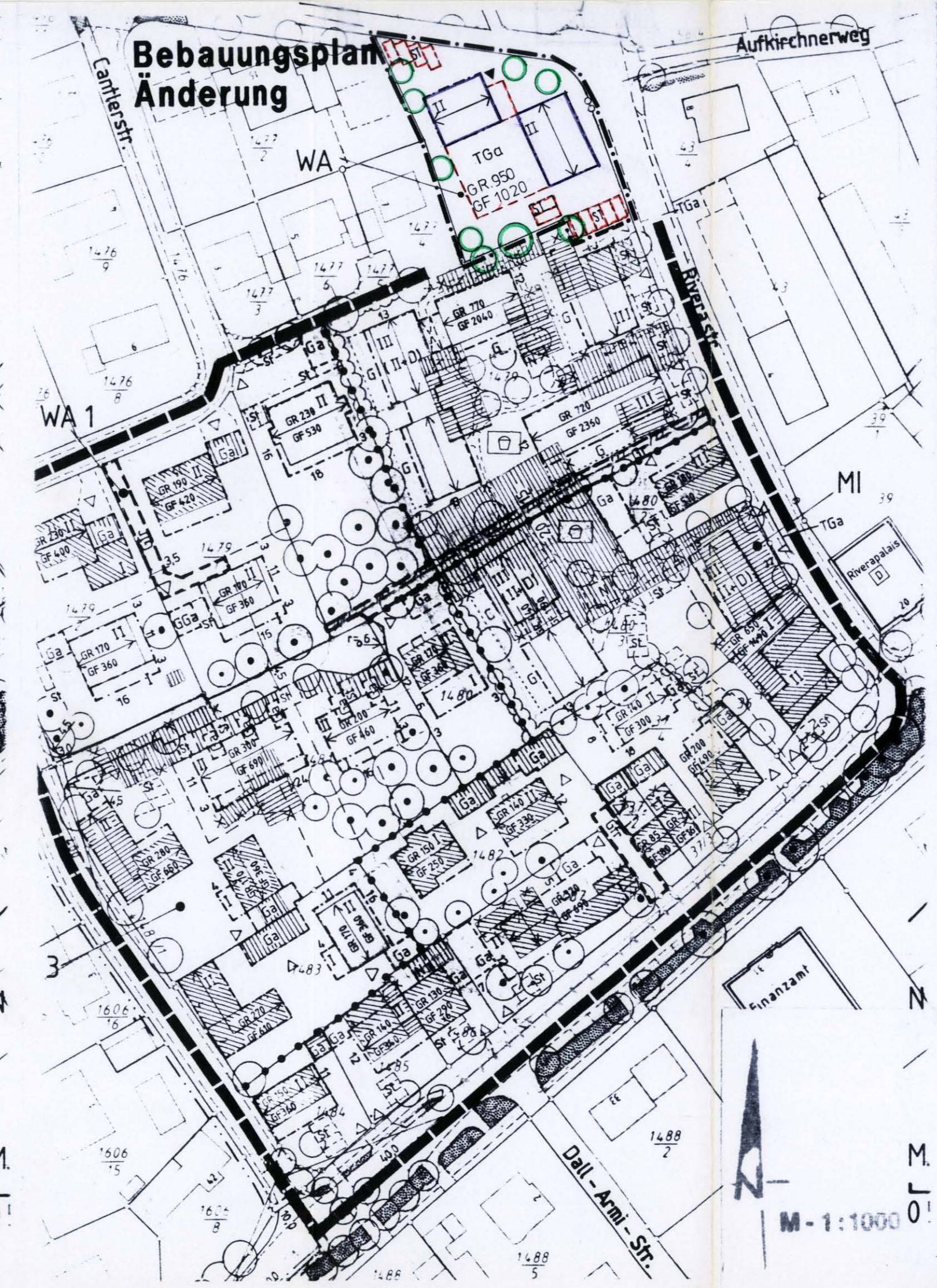
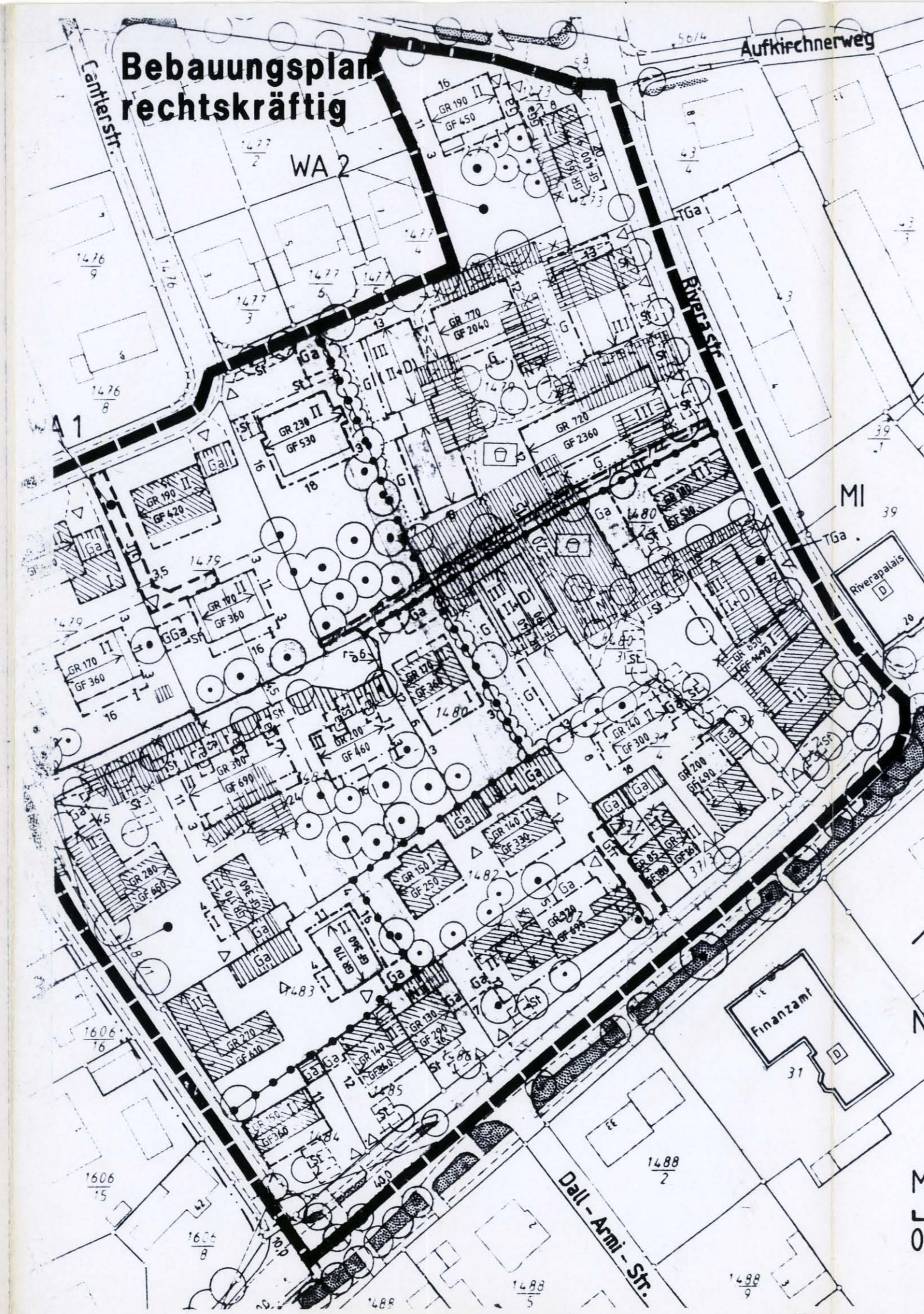
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42.34  
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München,  
Uhlandstraße 5, 80336 München

Planfertiger:  
Stadtbauamt Erding

Wagner Wagner Bauernfeind  
Dipl.-Ing. (FH) Stadtbauingenieur 1. Bürgermeister

Gefertigt am 04.04.1995  
Fassung vom 12.09.1995

Zi: 201  
Bebauungsplan Nr. 42.35  
Fassung vom 12.09.1995  
Rechtsverbindlich seit 15.05.1997



Festsetzung durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- ST Stellplatz
- TGa Fläche für Tiefgarage
- ▼ Zufahrt zur Tiefgarage
- ↔ Firstrichtung
- neu zu pflanzende Bäume
- II Anzahl der Vollgeschosse
- GR Grundfläche
- GF Geschoßfläche
- WA allgemeines Wohngebiet

C. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Planungs- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 07.03.1995 die 35. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 beschlossen.
2. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 30.06.1995 bis 21.07.1995 am Verfahren beteiligt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Der Stadtrat hat den Bebauungsplan mit Begründung in seiner Sitzung am 28.09.1995 in der Fassung vom 12.09.1995 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Das Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12.09.1995 wurde mit Schreiben der Stadt Erding vom 27.03.1997 an das Landratsamt Erding eingeleitet. Das Landratsamt Erding hat mit Schreiben vom 24.04.1997, Az.: 42/610-4/2 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 2 ZustVBau).

Erding, 14.05.1997

gez.  
Bauernfeind, 1. Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 15.05.1997; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 12.09.1995 in Kraft (§ 12 BauGB).

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird beglaubigt.  
Stadt Erding, 14.05.1997

Bauamt  
i.A. Traut



M-1:1000